Verlagsort Danzig.



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELS-
KAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGEN: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT
MITTEILUNGEN DER INTERNATIONALEN MESSE A.-G. DANZIG

29. APRIL 1927 | NUMMER 17 | 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

Wirtschaft und Verfassung

Zur Frage des Abbaues der Wohnungszwangswirtschaft

Steuerrechtliche Tagesfragen

Mitteilungen der Handelskammer

Nachweis von Geschäftsverbindungen

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

DRUCK: A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGEGEISTGASSE 83

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen, Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln a. Rh., Königsberg, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Minden (Westfalen), Oppeln, Osnabrück, Saarbrücken, Sonneberg, Stettin, Stuttgart, Zittau.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutsch-Russischer Verein Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Meßamt Leipzig, Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Osteuropa-Institut, Breslau, Verkehrsbüro, Berlin C. 2, Polnisches Generalkonsulat, Berlin W. 35, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Deutschtumsbund zur Wahrung der Minderheitsrechte, Posen, Centrala Zwiazku Kupcow, Warschau, Centralny Zwiazek Polskiego Przemysłu, Warschau.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

in Moskau: Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.

„ Memel: Handelskammer,

„ Reval: Kaufmannskammer,

„ Riga: Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Amsterdamer Handelskammer, Polnisches Konsulat,

„ Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller,

„ Bukarest: Dr. M. Margulies,

„ Genf: Internationales Arbeitsamt (Bureau de Traveille), Société des Nations (Völkerbund)

„ Kopenhagen: Königl. dänisches Ministerium des Äußern,

„ London: British Overseas Bank, „European Finance“,

„ Paris: Handelskammer zu Paris,

„ Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,

„ Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer,

„ Rom: Instituto Nazionale,

„ Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,

„ Wien: Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: Danziger Juristische Monatsschrift

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung und den Amtlichen Nachrichten der Danziger Internationalen Messe-Akt.-Ges.

7. Jahrgang — **Nr. 17** — 29. April 1927

Wirtschaft und Verfassung 262
Von Justizrat Dr. Lewinsky.

Zur Frage des Abbaues der Wohnungszwangswirtschaft . 263

Steuerrechtliche Tagesfragen 264
Von Regierungsfinanzrat Dr. Hoppenrath.

Mitteilungen der Handelskammer

Beratungen über die Einfuhrreglementierung Polens 265
Güterverkehr Polen—Tschechoslowakei 265
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 19. bis 23. April 1927 . . 266
Danziger Wertpapiere 266
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse 266
Nachweis von Geschäftsverbindungen 267

Danzig:
Danziger Fernsprechgebühren 268
Flugverkehr mit Warschau 269
Der deutsche Sommerflugdienst 1927 269
Verein Danziger Handelsvertreter E.V. 269
Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege 270
Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 11. bis 20. April 1927 270
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege 271

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung:
Verordnung über Zollerleichterungen 271
Verordnung betreffend Erstattung der Zölle bei der Ausfuhr von Karbid, Kalkstickstoff (Kalciumcyanamid) sowie salpetersaurem Ammoniak . . . 271
Titelübersetzungen 271
Zolltarifentscheidungen 271

Polen:
Sicherungsübereignung oder Registerpfandrecht 273
Das Gesetz über Geschäftsaufsicht in Polen 274
Das polnische Aktiengesellschaftsgesetz 274

Deutsches Reich: — Uebriges Ausland:
Was bedeutet „Zahlung des Kaufpreises nach Eintreffen der Ware“ 275
Das Staatsbudget der Sowjet-Union für 1926/27 und die Hauptzweige des Wirtschaftslebens der UdSSR im Jahre 1926 275
Wirtschaftslage in Dänemark 275
Die Einfuhrbedingungen für künstliche Butter (Margarine) nach Estland . . 276

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg. unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan.

Wirtschaft und Verfassung.

Von Justizrat Dr. Lewinsky.

In den Kreisen von Handel und Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft in Danzig ist allgemein die Meinung verbreitet, daß die sogen. Wirtschaft einen allzu geringen Einfluß auf die Führung der Staatsgeschäfte des Freistaats hat und daß auch aus diesem Grunde die Verfassung einer grundlegenden Reform bedarf. Man versteht hier unter Wirtschaft das Unternehmertum und ist der Ansicht, daß die Verfassung mit ihrem Verhältniswahlrecht und dem Einkammersystem, die den Volkstag, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich zum onnipotenten Träger der Staatsgewalt gemacht hat, dem für Danzigs Existenz gewichtigsten Wirtschaftsfaktor des Unternehmertums die ihm im Staatsleben gebührende Stellung zu Unrecht versagt hat. Das Verhältniswahlrecht müsse notwendig zur Parteibildung führen und die Parteien müßten sich zwangsläufig nach parteipolitischen, nicht aber nach wirtschaftspolitischen Maximen zusammensetzen. Deshalb erhebt sich der Ruf nach einer zweiten Kammer, die dem Volkstag als gleichberechtigtes Staatsorgan gegenüberstehen und im wesentlichen aus den Kreisen des Unternehmertums*) gebildet werden soll. Auch die Forderung nach einem Staatspräsidenten wird erhoben, der auf eine festbestimmte Zeit gewählt wird, vom Parlamente unabhängig und berechtigt sein soll, das Parlament aufzulösen und die Senatoren zu ernennen.

Mag man je nach seiner Weltanschauung zu diesen staatsrechtlichen Fragen Stellung nehmen, wie man wolle, die Tatsache, daß Danzig eine Handelsstadt ist und daß Verfassung und Verwaltung dieser fundamentalen Wahrheit nicht genügend Rechnung trägt, ist unbestreitbar. Das wichtigste Amt in der Danziger Regierung, vielleicht von ihrem Präsidenten abgesehen, müßte naturnotwendig der Handelssenator sein, der aus den Kreisen der Danziger Kaufleute hervorgegangen in ständiger Fühlung mit den Kaufleuten denjenigen Einfluß in Gesetzgebung und Verwaltung geltend macht, der für eine Handelsstadt nahezu als Existenzbedingung erscheint; gewiß kann auch ein Handelssenator nicht kaufmännische Konjunkturen ändern, aber er kann und muß Richtung und Ziel der gesamten inneren und äußeren Politik im Sinne des Kaufmanns beeinflussen. Daß in einer Handelsstadt führende Kreise des Handels und der Industrie dauernd in wirtschaftlichen Fragen sich im Gegensatz zur Regierung befinden, ist hier Symptom.

Ein zweites wird man ebenfalls aus rein wirtschaftlichen Gründen feststellen müssen. Wirtschaften heißt die äußeren materiellen Mittel für unsere Existenz beschaffen mit geringstem Arbeitsaufwand bei höchstem Nutzeffekt, wirtschaften heißt die planmäßige Tätigkeit des Menschen, die darauf gerichtet ist, den Bedarf an äußeren Gütern für seine Existenz zu beschaffen. Die Wirtschaft, die unserer Handelsstadt die materiellen Mittel für ihre Existenz beschafft, wird geführt, zum mindesten grundlegend beeinflußt durch das Unternehmertum. Man mag über die Berechtigung des Unternehmertums theoretisch streiten, hier in Danzig wird man diese Frage nicht lösen, vielmehr sich damit abfinden müssen, daß die Staatswirtschaft in der Hauptsache auf den Säulen des Unternehmertums beruht. Die Grundlage jeder höheren Kultur besteht aber darin, daß die wirtschaftlichen Mittel eines Volkes gesicherter, stetiger, planmäßig vorausschauend und so beschaffen sind, daß die Menschen auch in kritischen Zeiten nicht Not leiden. Eine solche Wirtschaft gewährleistet aber allein der Unternehmer, der sein Unternehmen so ausbaut, daß es gegen alle voraussehbaren wirtschaftlichen Krisen gesichert erscheint. Unser Staat bedarf also der Unternehmung mit seinen Führern, um seine hohe Kultur aufrecht zu erhalten.

Der Leiter eines Unternehmens wird vom Wettbetrieb erbarmungslos ausgeschaltet, wenn er nicht die einem Unternehmer notwendigen Eigenschaften besitzt — vom kleinsten Handwerksbetrieb oder der Bauernwirtschaft angefangen bis hinauf zum allergrößten Fabrikkonzern —. Man kann diese Eigenschaften in ethische und technische einteilen; die volle Beherrschung der Technik seines Unternehmens ist bei einem Unternehmer selbstverständliche Voraussetzung; zu den ethischen Eigenschaften gehören die Fähigkeit, sich Vertrauen und Kredit zu erwerben, autoritaves Auftreten, administratives Talent, Organisationskunst, Sparsamkeit ohne Geiz, Ausdauer, Geistesgegenwart, Entschlußkraft. Diese ethischen Eigenschaften sind aber ganz die gleichen, wie sie der Staatsmann haben muß. Hier, wie dort können sich alle diese Eigenschaften auf eine Person derart potenzieren, daß schon der bloße Name, die Firma eine produktive Kraft bedeutet. Alle diese Eigenschaften schaffen aber noch immer nicht den Unternehmer: Die wesentliche ist die Verantwortungspflicht für sein Unternehmen. Alle Schäden der Konjunktur und Organisation, alle Fehler der Mitarbeiter hat er allein zu vertreten und nicht nur mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Ehre, mit seiner sozialen Stellung, also mit seiner ganzen Persönlichkeit.

Die Schulung als Wirtschaftsführer hat daher in einer Handelsstadt zu allen Zeiten als die beste Schule für die leitenden Staatsmänner gegolten. Und wer das höchste Ziel der Danziger Politik klar erkennt und als letzte Wahrheit den Satz ansieht:

> „Die Frage der Freiheit und Selbständigkeit Danzigs ist in erster Linie eine wirtschaftliche und erst in zweiter Linie eine politische“

wird aus solchem Grunde bewährte Führer der Wirtschaft in überwiegender Zahl an die Spitze unseres Staats zu stellen suchen; sie werden auch am besten im Stande sein, jene Parlamentskrise, die in Danzig in verstärktem und ärgerlicherem Ausmaße, als in großen Parlamentsländern sich geltend macht, endlich einmal zu beheben.

Freilich ist dies bei der gegenwärtigen Struktur unserer Verfassung nahezu unmöglich. Man rühmt dem Parlamentarismus als höchsten Vorzug nach, daß er eine Führerauslese ermöglicht. Das ist auch in der Tat sein Vorzug, aber doch nur dann, wenn man die Zahl der auszulesenden Führer in einem richtigen Verhältnis zu dem vorhandenen Bestande an Führerpersönlichkeiten bestimmt. Wer in Danzig unter solchem Gesichtswinkel an die Auslese der Parlamentarier mit Führerqualitäten denkt, wird sein Haupt verhüllen müssen. Wirtschaftsführer hätten in ihrer Mehrzahl eine Verfassungsbestimmung nicht normiert, bei der so ziemlich die ganze Organisation den einfachsten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit widerstreitet und zudem noch das höchste

*) Es wird von den Vertretern dieser Forderung auch die Beteiligung der freien Berufe und die Inhaber von besonders verantwortungsvollen, unabhängigen Aemtern vorgeschlagen.
Die Schriftl.

und schönste Amt, das die Staatsbürger als Ehrenamt verleihen können, zu einer schlecht bezahlten Futterkrippe geworden ist.

Und nicht nur das Parlament, viel, viel mehr noch die Exekutive leidet an dem Viel zu Vielen als Hindernis des Eintritts der wenigen anerkannten Wirtschaftsführer in die Regierung. Ein Führer eines noch so kleinen, vorwärts strebenden und gut geleiteten Unternehmens wird es für unmöglich halten, als einer unter 14 oder gar 22 etwas Ersprießliches zu leisten; er ist gewohnt, Verantwortung zu übernehmen, seine Ehre, seine Persönlichkeit in den Dienst einer Sache zu stellen, aber nicht auf Schritt und Tritt Hindernisse bei seinen Mitarbeitern zu finden. Würde man es doch in der Wirtschaft für eine Ungeheuerlichkeit ansehen, ein Unternehmen von 22 völlig gleichberechtigten Direktoren leiten zu lassen. Wirkliche Führernaturen aus der Wirtschaft sind auch nicht leicht „nebenamtlich" tätig, wenn es gilt, seine Kraft im Staate zu bewähren. Einem früheren Stadtrat hätte niemand den Widersinn zugemutet nebenamtlich tätig zu sein, dabei aber die Verantwortung für den Bürgermeister und die besoldeten Stadträte mitzutragen. Es ist deshalb der schwerste Fehler der Danziger Verfassung, daß er die bewährten Führer des Unternehmertums von der verantwortlichen Mitarbeit im Staate abschreckt. Und dieser Fehler muß in erster Linie beseitigt werden.

Wer diese Fragen aber für Existenzfragen des Freistaats hält, die im letzten Grunde dessen Bestand erschüttern, wird von der sogen. Wirtschaft eine ganz andere Initiative verlangen, als bisher! In einer Handelsstadt gehören die Führer des Handels an die Spitze des Staats, und nur solche Führer, von denen allein die bestimmenden und vorwärts treibenden Kräfte im Staate ausgehen müssen. Bei Existenzfragen eines Staates sollte es aber, zumal in der Wirtschaft, keine Parteien geben, und eine solche Existenzfrage der Wirtschaft ist die Reform der Danziger Verfassung.

Zur Frage des Abbaues der Wohnungszwangswirtschaft.

Von industrieller Seite ist auf das in Berlin vorliegende Wohnungsbauprojekt eines amerikanischen Konsortiums hingewiesen.*) Der bekannte Baufachmann Kommerzienrat Georg Haberland, der Mitglied der Handelskammer zu Berlin ist, hat in dem 8 Uhr-Abendblatt vom 4. April d. Js. zu diesem Plan in einem Aufsatz „Wenn man sich die Dinge bei Licht besieht" Stellung genommen. Wir geben diesen Aufsatz wieder, weil wir annehmen, daß er auch für die Danziger Wohnungsfrage nicht ohne jedes Interesse ist:

Nach den in der Presse veröffentlichten Meldungen will ein amerikanisches Konsortium das Südgelände in Schöneberg erwerben und auf demselben 14 000 Wohnungen errichten. Die Einzelheiten des Vertrages sind nicht bekannt, doch soviel steht fest, daß das amerikanische Konsortium $10^1/_2$ Prozent jährliche Zinsen und Amortisation ihres Selbstkostenpreises verlangt und daß dafür nach 28 Jahren die Häuser unentgeltlich in den Besitz der Stadt übergehen sollen. Das mag sehr verlockend klingen. Keine Hauszinssteuer mehr, mit einem Male freie Wirtschaft dank des Geldschiffes, das aus Amerika kommt.

Wenn man sich die Dinge bei Licht ansieht, sehen sie indessen doch etwas anders aus. Zunächst einmal die Hauptfrage: „Ist es überhaupt möglich, in der freien Wirtschaft bei den heutigen Baukosten Wohnungen zu bauen, und sie zu Preisen zu vermieten, die dem Einkommen der Bevölkerung entsprechen, wenn das investierte Kapital mit $10^1/_2$ Prozent verzinst und amortisiert werden muß?" Diese Frage ist auf das entschiedenste zu verneinen. Warum? Das soll in kurzen Darlegungen an dem Amerikageschäft erläutert werden.

Der Preis des Grund und Bodens soll etwa 9,— Mark für unreguliertes Gelände betragen. Dieser Preis ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Das wesentlichste sind die Erschließungskosten des Geländes und seine Ausnutzungsfähigkeit. Ohne auf die Einzelheiten einzugehen, kann man als feststehend annehmen, daß der anteilige Preis, der für reguliertes Gelände auf die einzelne Wohnung entfällt, auf diesem Gelände keinesfalls geringer sein kann als bei anderen Bauvorhaben. Nun wird behauptet, daß die Baukosten durch die Massenproduktion und durch Ausnutzung der Rationalisierung erheblich geringere sind.

Durch die Presse ging eine Notiz, daß der Kubikmeter umbauter Raum 25,— Mark kosten solle, während die allgemeinen Preise sich zwischen 29,— und 30,— Mark bewegten. Die ganze Kubikmeterrechnung ist an sich ein grober Unfug. Wenn man etwas vergleichen will, müssen völlig gleiche Voraussetzungen die Grundlage bilden. Der Kubikmeterpreis hängt von der Tiefe des Hauses ab, von den Höhen der Stockwerke und von der Qualität der Bauausführung. Daß die gleichen Bauten, die für 30,— Mark pro Kubikmeter hergestellt worden sind, zur Zeit nur 25,— Mark kosten sollen, ist völlig unmöglich. Bei dieser Berechnung ist sicherlich irgendein Trick bei der Feststellung des Kubikinhaltes vorhanden. Der ganze Begriff der Rationalisierung wird sehr übertrieben. Man kann allerdings statt die Tischlerarbeiten durch Handwerksmeister herzustellen, diese in auswärts belegenen Fabriken, wo die Löhne niedriger sind, in Massen anfertigen lassen. Derartige Arbeiten haben eine geringere Haltbarkeit als die Handwerksarbeit. Sie sind billiger. Wie man dadurch aber die Berliner Arbeitslosigkeit vermindern will, ist mir unverständlich.

Was soll man sonst rationalisieren? Die Steine kosten denselben Einheitspreis, gleichviel wie groß das Bauvorhaben ist. Das Holz ebenfalls. Die Arbeitslöhne sind tarifmäßig geregelt und richten sich nicht nach der Größe eines Bauvorhabens. Man kann natürlich Bauten in jeder Qualität herstellen und es mag auch welche geben, die mit 25,— Mark pro Kubikmeter herstellbar sind. Der Besitzer aber, der diese Häuser zu unterhalten hat, macht die Rechnung ohne den Wirt, der über ihm steht, nämlich ohne Berechnung der hohen Unterhaltungskosten, die die minderwertige Qualität solcher Bauten zur Folge hat. Wenn die Stadt Berlin nach 28 Jahren die Häuser umsonst erhalten soll, so hat sie doch ein Interesse daran, nicht Abrißgrundstücke zu bekommen, sondern solide Bauten, die auch nach 28 Jahren noch eine angemessene Lebensdauer haben.

Wir stehen vor Lohnerhöhungen. Auch die Materialpreise sind erheblich gestiegen, und einigermaßen

*) vgl. Danziger Wirtschaftszeitung Nr. 16, Seite 247 Aufsatz „Das amerikanische Wohnungsbau-Projekt für die Stadt Berlin".

normale Bauten sind nicht billiger herzustellen, als es bisher geschehen ist, im Gegenteil, die Preise werden höhere sein. Eine Zweizimmerwohnung mit Kammer, Küche, Loggia und Bad kostet, auch auf dem neuen Gelände mit Grund und Boden und Straßenkosten einschließlich der bevorstehenden Erhöhung von Löhnen und Materialpreisen zwischen 12000 und 13000 Mark, rechnen wir 12500 Mark, so ergibt das zu 10½ Prozent Zinsen 1312,50 Mark pro Jahr reine Miete. Dazu kommen etwa 200 Mark für Steuern, Unterhaltungskosten usw., das sind 1512 Mark, also rund 1500 Mark. Nicht etwa mit Heizung. Wenn die Häuser Zentralheizung haben, so trifft diese den Mieter noch extra. Jetzt werden derartige Wohnungen von den gemeinnützigen städtischen Gesellschaften mit etwa 650 Mark pro Jahr vermietet. Wer soll von der Bevölkerungsklasse, die die Zweizimmerwohnung braucht, diesen Preis erschwingen können? Diese Berechnung stellt die klare und nackte Wahrheit dar.

Nun kann man an sich niemand verhindern, Wohnungen zu bauen, wie er will. Kann er den Mietspreis nicht erzielen, so treffen ihn die Konsequenzen. Im vorliegenden Falle sollen die Konsequenzen aber nicht den Besitzer, sondern die Stadt Berlin treffen, denn sie ist es, die die 10½ prozentige Verzinsung der Amerikahilfe gewährleisten soll. Es gibt in Berlin eine große Anzahl regulierter Gelände, die den Terraingesellschaften gehören. Jede diese Gesellschaften würde sicherlich gern mit der Stadt Berlin dasselbe Geschäft machen, denn mit 10½ Prozent Zinsen auf 28 Jahre liegt darin eine nicht zu unterschätzende Chance. Die Häuser sollen nach 28 Jahren unentgeltlich der Stadt zufallen. Die Amortisation beträgt etwa 1¼ Prozent, also es werden dem Unternehmer zirka 9¼ Prozent Zinsen auf 28 Jahre gewährleistet. Vor dem Kriege haben wir den Hypothekenzinsfuß von 4 bis 4½ Prozent für 1. Hypotheken gehabt, heute beträgt derselbe 7¾ Prozent. Wenn wir, wie man allgemein hofft, zu einer weiteren Senkung des Hypothekenzinsfußes gelangen, dann liegt natürlich ein gutes Geschäft in der gesamten Transaktion. Wenn die Gesellschaften, die die regulierten Gelände besitzen, an die Stadt Berlin mit derartigen Angeboten nicht herangetreten sind, so hat das seine Ursache nicht darin, daß sie das notwendige Baukapital nicht aufbringen können, sondern in der Erkenntnis, daß die Mieten, die sich bei den heutigen 170 Prozent Baukosten und bei der 10prozentigen Verzinsung ergeben, für die Bevölkerung nicht tragbar sind, und daß eine Vermietung von Wohnungen zu solchen Preisen eine Unmöglichkeit darstellt.

Also die Amerikahilfe ist in Wirklichkeit eine Seifenblase, die zerplatzt, wenn man sie näher betrachtet.

Steuerrechtliche Tagesfragen.

Von Regierungsfinanzrat Dr. Hoppenrath.

I. Gemeiner Wert und Kaufpreis als Grundlage für die Berechnung der Grundwechselsteuer:

Nach dem Grundwechselsteuergesetz § 6 und 7 bilden gemeiner Wert und Kaufpreis die Grundlage für die Berechnung der Grundwechselsteuer. Die Steuer wird gemäß § 6 von dem gemeinen Wert des Grundstücks z. Zt. des steuerpflichtigen Rechtsvorganges berechnet. Ist aber der Vereinbarungspreis höher als der gemeine Wert, so tritt er an die Stelle des gemeinen Werts (§ 7). Der Vereinbarungspreis ist der bei der Vereinbarung eines Grundstücks im Wege der Vereinbarung tatsächlich erzielte Preis. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre, wobei ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen sind (§ 116 I St. G.). Unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen wird im allgemeinen der Preis eines Grundstücks auch den gemeinen Wert darstellen. Diese Auffassung vertritt auch das preuß. Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung. Sie geht dahin, daß der tatsächlich erzielte Kaufpreis, wenn er unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen vereinbart sei, auch den gemeinen Wert des Grundstückes für den Zeitpunkt darstelle, der für die Vereinbarung des Preises maßgebend war. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, läßt das O. V. G. als einzigen Gegenbeweis nur den zu, daß keine gemeingewöhnlichen Verhältnisse obgewaltet haben. Der Reichsfinanzhof hat sich diesem Standpunkt des O. V. G. nicht angeschlossen. Er läßt vielmehr in ständiger Rechtssprechung den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielten Preis nicht ohne weiteres als gemeinen Wert gelten, sondern nur als einzige feste Grundlage zu seiner Festellung, von der nur aus besonderen Gründen abgewichen werden kann. In Verfolg dieser Rechtsprechung wird man daher nicht schon aus dem Grunde diesen Vereinbarungspreis außer Acht lassen können, weil ein Sachverständiger einen höheren gemeinen Wert schätzt oder weil dieser in anderer Weise, z. B. durch Gegenüberstellung mit Vergleichspreisen oder durch einen bestimmten Bruchteil des Vorkriegswertes gefunden wird. Man wird daher besondere Umstände feststellen müsen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, daß der zwischen den Parteien vereinbarte Veräußerungspreis nicht dem gemeinen Wert entsprechen kann.

Der Reichsfinanzhof legt seinen Standpunkt hierzu in einem Urteil vom 18. 12. 25, II A 627/25 wie folgt dar: „Wenn nun auch der Senat in der Verwertung des Kaufpreises nicht soweit geht, wie das Preuß. Oberverwaltungsgericht, soviel Bedeutung hat auch er ihm in ständiger Rechtsprechung beigemessen, daß es nicht für angängig erachtet werden kann, an seine Stelle eine mehr oder weniger willkürliche Wertschätzung zu setzen, ohne daß irgend ein Inhalt für die Annahme festgestellt oder zu erkennen ist, daß besondere Umstände den Preis vom Werte habe abweichen lassen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird man davon ausgehen können, daß Verkäufer und Käufer eines Grundstücks nicht beabsichtigen, den einen auf Kosten des andern zu bereichern, daß sie vielmehr den Preis ausbedingen, der nach ihrer Schätzung und Berechnung dem wirklichen Werte entspricht. In der Preisbemessung finden die widersprechendsten Ansichten der an der Wertbemessung am meisten Interessierten einen billigen Ausgleich. Hieran ohne das Vorliegen besonderer Umstände vorüberzugehen, hieße an die Stelle der von den Nächstbeteiligten im Ausgleich widersprechender Interessen angenommenen und zugleich gewissermaßen betätigten Schätzung denjenigen Betrag setzen, den nach Meinung der Steuerbehörde oder eines Sachverständigen die Beteiligten als einen billigen Ausgleich hätten ansehen und als Preis bewilligen sollen.“

Da die gesetzlichen Bestimmungen, bezügl. deren das Urteil des O. V. G. ergangen ist, in Danzig und im Freistaat in diesen Punkten dieselben sind, wird man die große Tragweite dieses Urteils auch für die

Danziger Praxis und Rechtsprechung nicht verkennen können.

II. Kann eine Bestrafung wegen Steuervergehens erfolgen, auch nachdem das fragliche Steuergesetz aufgehoben ist?

Das Kammergericht hat in einem Urteil vom 31. Mai 1926 sich dahin ausgesprochen, daß die Bestrafung wegen eines Steuervergehens auch dann erfolgen müsse, wenn das Steuergesetz, gegen dessen Bestimmungen verstoßen wurde, bereits aufgehoben ist. Das Kammergericht untersucht dabei auch, ob nicht unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuches Freisprechung erfolgen müßte und kommt dabei zu der nach diesseitigem Ermessen zutreffenden Ansicht, daß die Strafbarkeit gleichwohl vorliege. Mit Rücksicht auf die Aufhebung des Luxussteuergesetzes wird die Entscheidung des Kammergerichts auch für die Danziger Verhältnisse von beachtender Bedeutung ein.

III. Die Einlegung eines Rechtsmittels durch Telegramm.

Der Reichsfinanzhof hat sich in einem Urteil vom 2. Juli 1926 wiederum mit der Frage beschäftigt, ob und inwiefern die Einlegung eines Rechtsmittels durch Telegramm Wirksamkeit hat. Im vorliegenden Fall war das durch Telegramm eingelegte Rechtsmittel einen Tag nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bei dem Landesfinanzamt eingegangen und mit dem Eingangsstempel versehen. Der Inhalt des Telegramms war einem Beamten des Landesfinanzamts noch innerhalb der Rechtsmittelfrist durch Zusprechen des Inhalts des Telegramms vom Telegraphenamt bekanntgegeben. Der Reichsfinanzhof verneint mit Recht die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels, weil die Reichsabgabenordnung die mündliche Einlegung von Rechtsmitteln ausschließt und weil sie verlangt, daß der Steuerbehörde eine Urkunde innerhalb der Frist zugeht. Die bloße Zusprechung kann nicht als ein Zugehen des Telegramms angesehen werden. Mit Rücksicht auf die gleichlautenden Vorschriften im Freistaat wird die zitierte Entscheidung auch für die Danziger Rechtsprechung von Bedeutung sein.

IV. Anfechtung eines Rechtsmittelverzichtes.

Ein Steuerpflichtiger focht einen von ihm ausgesprochenen Verzicht auf ein Rechtsmittel mit der Behauptung an, der Verzicht sei unter einem Zwang erfolgt, da ihm von einem leitenden Steuerbeamten erklärt worden sei: „Wenn er sich nicht zufrieden gebe, werde er noch höher hinaufkommen". Der Reichsfinanzhof hat in einer Entscheidung des VI. Senats vom 17. 2. 26 sich auf den Standpunkt gestellt, daß diese Aeußerung, selbst wenn sie in der angegebenen Weise als geschehen unterstellt werde, nicht geeignet sei, die Wirksamkeit der Verzichtserklärung zu beeinträchtigen. Die Anfechtung einer im Steuerverfahren abgegebenen auf das Verfahren bezüglichen Erklärung sei in der Reichsabgabenordnung nicht vorgesehen (ebenso ist es auch im Steuergrundgesetz). Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß in gewissen Fällen eine Erklärung, die durch ordnungswidriges Vorgehen der Behörde veranlaßt oder beeinflußt sei, insofern der Wirkung entbehre, als sie von der Behörde nicht zu beachten sei, so liege hier ein solcher Fall nicht vor. Die Bemerkung sei nur ein zulässiger unter Umständen sogar im Interesse des Pflichtigen liegender Hinweis, daß die Rechtsmittelbehörde auch zu einer höheren Veranlagung kommen könne.

Mitteilungen der Handelskammer

Beratungen über die Einfuhrreglementierung Polens.

Am 21. d. Mts. fanden im Gebäude des polnischen Ministeriums für Industrie und Handel in Warschau unter dem Vorsitz des Handelsministers Dr. Kwiatkowski über die Frage der Einfuhrreglementierung Beratungen statt. An dieser Konferenz haben neben den Vertretern der polnischen Regierung Vertreter von sämtlichen größeren Verbänden Polens und die der Zentral-Einfuhrkommission (C. K. P.) angehörenden Verbände und amtlichen Wirtschaftsvertretungen, also auch die Handelskammer zu Danzig, teilgenommen.

Die polnische Regierung bezweckte durch die Einberufung dieser Sitzung Informationen zu erhalten über die Auswirkung der Reglementierung für die polnische Gesamtwirtschaft und über die Wünsche der Wirtschaftskreise hinsichtlich des Systems der Reglementierung. In eingehenden Referaten wurden die schädlichen Auswirkungen der Einfuhrreglementierung auf den Handel beleuchtet und dargelegt, welche nachteiligen Folgen auch für die Gesamtwirtschaft entstanden sind. Während die Weltmarktpreise besonders bei Lebens- und Genußmitteln allgemein gefallen sind, sind die Preise im Inneren Polens durch die starke Einfuhrerdrosselung gestiegen. Dadurch, daß fast mit jedem Staate, mit dem Polen einen Handelsvertrag abgeschlossen hat, besondere Einfuhrkontingente, die dem Werte nach ungefähr 70% der gesamten einfuhrverbotenen Waren betragen, vereinbart sind, ist eine Unübersichtlichkeit des ganzen Systems entstanden. Sämtliche Vertreter der Wirtschaftskreise sprachen sich gegen die Zwangsreglementierung aus. Da jedoch aus Gründen der Handelsbilanz mit einer Beseitigung des jetzigen Systems nicht zu rechnen ist, wurden Vorschläge verwaltungstechnischer Art zwecks Milderung der entstandenen Härten unterbreitet. In der Diskussion wurde auch auf die Bedeutung des Danziger Ueberseehandels für die Versorgung des polnischen Gebietes eingegangen.

Güterverkehr Polen—Tschechoslowakei.

Laut Verfügung des Verkehrsministeriums Nr. III 1943/27 vom 12. April 1927 werden mit Gültigkeit vom 15. 4. 27 im polnisch-tschechoslowakischen Verkehr von den Stationen Danzig (alle Stationen), Gdynia Hafen und Tczew nach den tschechoslowakischen Stationen Moravska Ostrava Privoz und Trinec für Eisenerz aus Gruppe 48 des Gütertarifs der polnischen Normalspurbahnen nachstehende ermäßigte Frachtsätze für 100 kg eingeführt:

nach den Stationen:

	Moravska Ostrava Privoz:		Trinec:	
1.	549	h. c	527	h. c
2. a)	520	„ „	526	„ „
b)	511	„ „	521	„ „
c)	473	„ „	483	„ „
d)	436	„ „	445	„ „

Anwendungsbedingungen.

Die Sendungen müssen als Frachtgut mit internationalen Frachtbriefen aufgegeben werden. Die Fracht wird mindestens für das Ladegewicht des benutzten Wagens berechnet

Der Absender ist verpflichtet im Frachtbrief die Erklärung „zum Verbrauch für die Eisenerzeugung" einzutragen. Diese Erklärung muß mit Tinte geschrieben oder mit Druck, jedoch abweichend vom Frachtbriefdruck, vermerkt werden.

Sendungen, die nach Moravska Ostrava Privoz bestimmt sind, sind über den Weg Granica panstwa pod Zebrzyddwicami Petrovicen Bohumina statui granice und Sendungen, bestimmt nach Trinec sind über den Weg Granica panstwa pod Cieszyniem, Cesky Tesin statui granice zu leiten. Die Fracht wird nach den unter 1. angegebenen Frachtsätzen in der Zeit vom 15. April 1927 bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1927, sofort bei der Aufgabe der Sendung berechnet.

Die Fracht nach den unter 2. angegebenen ermäßigten Frachtsätzen wird im Rückerstattungswege (Reklamation) berechnet und zwar für die Zeit vom 15. April bis 31. Dezember 1927, bei nachgewiesener Beförderung innerhalb dieses Zeitraumes nach den Stationen Moravska Ostrava Privoz und Trinec nachstehender Eisenerzmengen:

zu a) mindestens 40 000 t
„ b) „ 60 000 t
„ c) „ 80 000 t
„ d) „ 100 000 t

Die Anträge auf Erstattung des Frachtunterschiedes sind spätestens bis 31. März 1928 an die Direktion der tschechoslowakischen Staatsbahnen in Olomnoc unter Beigabe der Originalfrachtbriefe und einer Aufstellung über die beförderten Mengen zu richten.

Außerdem gelten die entsprechenden Beförderungsvorschriften für den direkten polnisch-tschechoslowakischen Güterverkehr.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 19. bis 23. April 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
19. 4. 27	25,05	25,05	57,62	57,76	57,72	57,86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. 4. 27	25.04¼	—	57,58	57,72	57,65	57,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. 4. 27	25,04	—	57,49	57.63	57,55	57,70	—	—	—	—	—	—	205,99	206,51	—	—
22. 4 27	25,04	—	57,47	57,61	57,53	57,67	5,1373	5,1502	—	—	—	—	—	—	—	—
23. 4. 27	25,01	—	57,41	57,55	57,43	57,57	—	—	—	—	—	—	205,89	206,41	—	—

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
19. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,097	122,403
21. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,047	122,353
22. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121,947	122,253

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	19. 4. 27	20 4. 27	21. 4. 27	22. 4. 27	23. 4. 27
4% Danziger Stadtanleihe 1919	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.
5% Danziger Goldanleihe	4,70 G.	4,70 G.	4,70 G.	4,80 G.	4,80 G.
5% Roggenrentenbriefe	—	—	—	—	—
7% hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925	97½ B.	97 bz.	97¾ bz.	97¾ B.	97¾ B.
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX	101¾ bz.	101½ bz.	101½ bz.	101¾ B.	101¾ B.
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	101½ bz.	101½ bz.	101¼ bz.	100¼ bz.	101 B.
Bank-von-Danzig-Aktien	115 B.	113¼ bz.	113¾ B.	111 bz.	111 G.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	103 bz.	103 G.	103 bz.	103 bz.	103 bz.B.
Danziger Hypothekenbank-Aktien	138½ bz.	138 bz.	137¾ bz.	137¼ bz.	137¼ bz.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 19. bis 23 April 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Gelbsent	Roggenkleie	Weizenkleie
19. 4. 27	nicht notiert													
20. 4. 27 / 21. 4. 27	127 Pfd. 15,75 bis 16, - 124 Pfd. 15,50	fest 13.50 bis 13,62½	fest 12,25	11,00 bis 12,00	fest 10,75 bis 11,00	—	—	—	—	—	—	—	9,25 bis 9,50	grobe 9,50
22. 4. 27 / 23. 4. 27	nicht notiert													

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
1921	Norwegische Fischkonserven	Stavanger
1934	Weine, Spirituosen	Straßburg
1935	Ananas	Ponta Delgada
1945	Holz	Thorn
1946	Verzollung, Lagerung, Inkasso	Stockholm
1947	Baumwollwaren	Buste-Arsizio
1960	Spirituosen für Schiffsbedarf	Hamburg
1961	Zinn, Lötzinn, Lagermetalle	Beuthen
1962	Korkrinde	Cagliari
1963	Rosinen, Korinthen, Kranzfeigen, Olivenöl für Genuß- und Industriezwecke, Schwefelöle für Seifenindustrie	Piraeus
1971	Südfrüchte	Hamburg
1972	Schwed. Steinkohlenteer	Czersk
1973	Trinkspiritus	Krakau
1974	Rumänisches Getreide	Galatz
1992	Sprechmaschinennadeln	Iserlohn
1996	Salzglasierte Tonwaren	Crinitz N.-L.
1997	Amerikanisches u. kanadisch. Mehl	London

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1873	Amerik. Weizen	Krakau
1874	Calcium-Karbid poln. Provinienz	London
1875	Div. Waren	Boston
1884	Neu- und Altmetalle, Metallrückstände	Berlin
1885	Trockenhefe, Fett- und Magerfischmehl	Lemberg
1886	Schirmstoffe, Schirmbezüge, Schirmstöcke, Spazierstöcke, Schirmfurnituren, Schirmgriffe u. a. Schirmzubehörteile	Pleß
1887	Gesalzene Fische	Jassy
1896	Polnischen Holzteer	Hamburg
1897	Petroleum, Autobenzin	Kotka
1898	Reiswurzeln	Warschau
1899	Pappeinlagen für Eierkisten	Leszno
1900	Bohnen, Zwiebeln, Reis, Zement, Zink, Eisen, Kartoffeln etc.	Nuevitas
1910	Kartoffelflocken	Bern
1911	Zement	Flensburg
1912	Hartgummi- und Celluloidkämme	Barmen
1913	Amerikanisches Schmalz, Speck	Lemberg
1914	Schwarz. Senfsamen	Lemberg
1915	Blechdosen zur Aufbewahrung von Kaffee, Kaffeeröster	Lemberg
1922	Schwefelsaures Ammoniak	Glatz
1923	Wasserdichte Autoverdeckstoffe, Autotuche und Korde, Kunstleder, Autoleder, Autoteppiche, Aluminium-Bleche, Autobeschläge etc.	Wien
1924	Käse, Sardinen	Nowy Sasz
1925	Kreide, Umschlag derselben	Malmö
1936	Schnitt- und Grubenhölzer	Berlin
1937	Aetherische Oele, Maschinen zur Erzeugung von Toilettenseifen, Metallkorke, Parfümerie-Glaswaren, Siegelmarken	Lemberg
1938	Melasse für Alkoholfabrikation	Tel-Aviv
1948	Buchen- und Eschenrundholz	Haifa
1949	Speisekartoffeln	Zürich
1950	Grubenholz	Aubervilliers
1951	Weizen- und Roggenmehl	Jaffa
1964	Hülsenfrüchte	Hamburg
1965	Kolonialwaren, Schuhcreme, chem.-techn. Artikel, pharmazeutische und kosmetische Waren, Uhren	Skole
1966	Radioapparate	Krakau
1975	Amerikanischer u. holländischer Speck u. Schmalz	Krakau
1976	Eiskisten für den Hausgebrauch, Käfige	Lemberg
1977	Gummiband, Gummihosenträger	Lemberg
1993	Sperrholz in Erle, Buche, Birke, Linde. Schnittmaterial in Eiche, Linde. Telegraphenstangen roh und imprägniert	Alexandria
1998	Saufettenden, Rinderpansen, Schweineschwarten, Därme	Köln-Kalk
1999	Kakaobohnen	Posen
2000	Denaturierter Spiritus	Habanna

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2001	Frische Südfrüchte	Hamburg
2002	Strickwaren	München
2003	Hülsenfrüchte, Sämereien	Budapest

Danzig

Danziger Fernsprechgebühren.

Die Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig hatte dem Senat einen Abänderungsentwurf zum Fernsprechgebührengesetz eingereicht, der vom Volkstage in zweiter und dritter Lesung bereits verabschiedet worden und inzwischen in Kraft getreten ist.

Das neue Gesetz sieht vor, daß die Ortsgesprächsgebühr von 20 P auf 15 P herabgesetzt wird und daß eine Grundgebühr als laufender Beitrag für die Bereitstellung und Instandhaltung der Anschlußleitung zu zahlen ist, die je nach der Zahl der in den einzelnen Ortsnetzen bestehenden Hauptanschlüsse zwischen 2 und 5 Gulden schwankt. Daneben ist die Höhe der Ferngesprächsgebühren neu festgesetzt worden und im § 7 des Gesetzes vorgesehen, daß, soweit in diesem Gesetz weitere Bestimmungen nicht getroffen sind, die Bedingungen für die Benutzung von Fernsprecheinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr von der Post- und Telegraphenverwaltung durch Verordnung festgesetzt werden.

Das neue Fernsprechgebührengesetz (entsprechend den der Oeffentlichkeit gemachten wiederholten Zusagen sollte nach Einführung des S.A.-Betriebes ohnehin eine Neureglung der Fernsprechgebühren mit dem Ziele einer Ermäßigung stattfinden) bringt bezüglich der Ortsgesprächsgebühren keineswegs die Erleichterungen, die von der Wirtschaft seit Jahren erhofft werden und die insbesondere die Handelskammer ständig gefordert hat. Es ist auch außerordentlich bedauerlich, daß die zuständigen Behörden es nicht für angebracht gehalten haben, eine gutachtliche Stellungnahme der Handelskammer zu dem Gesetzentwurf einzuholen. Die Höhe der Danziger Ortsgesprächsgebühr wird besonders augenscheinlich, wenn man den Danziger Gebühren die Gebühren einer Anzahl anderer europäischen Staaten gegenüberstellt. Bei einer Durchschnittsgesprächszahl von nur 1100 Gesprächen im Jahre kostet das einzelne Gespräch in:

Belgien	7,5 P
Frankreich	7,5 „
Italien	6,3 „
Holland	7,5 „
Oesterreich	3,8 „
Schweden	8,8 „
Tschechoslowakai . .	6,3 „

Demgegenüber beträgt die Danziger Ortsgesprächsgebühr unabhängig von der Zahl der geführten Gespräche in jedem Falle 15 P. Es ist nun nicht anzunehmen, daß alle genannten Länder, deren Gebühren zum Teil erheblich unter den Danziger Gebühren liegen, mit Verlusten arbeiten. Vielmehr dürfte die Höhe der Danziger Gebühren darauf zurückzuführen sein, daß die Post- und Telegraphenverwaltung aus ihren laufenden Einnahmen Ausgaben für werbende Zwecke, so z. B. für die Automatisierung des Fernsprechwesens in Danzig deckte. Diese Vermutung wird dadurch bestätigt, daß die Post- und Telegraphenverwaltung den Einnahmeausfall, der durch eine Herabsetzung der Ortsgesprächsgebühr von 20 auf 10 P entstehen würde, auf etwa 1,4 Millionen Gulden angegeben hat. Berücksichtigt man aber, daß in den letzten Jahren Millionen-Beträge aus den laufenden Einnahmen für die Automatisierung des Danziger Fernsprechwesens verwandt worden sind, so ist offensichtlich, daß eine Ermäßigung der Fernsprechgebühren in dem von der Handelskammer bereits im März 1925 geforderten Ausmaße ohne weiteres möglich wäre, wenn die Mittel für die Schaffung werbender Anlagen aus Anleihemitteln genommen wären, deren Verzinsung und Amortisation auf eine Reihe von Jahren hätte verteilt werden können. Erst kürzlich wieder ist von verantwortlicher Seite erklärt worden, daß die Verwaltung noch Mittel ansammeln müsse, um die Automatisierung Zoppots und des platten Landes vorzunehmen.

Eine interressante Parallele zu den Danziger Fernsprechgebühren bildet die beabsichtigte Erhöhung der polnischen Fernsprechgebühren. Im allgemeinen sind für Warschau und Lodz die höchsten Gebühren, für die andern Fernsprechnetze niedrigere Gebühren vorgesehen. Der höchste polnische Tarif sieht nach einer Mitteilung der Warschauer Tageszeitung „Głos Prawdy" eine Einteilung der Teilnehmer in 3 Klassen und in den einzelnen Klassen folgende Gebühren vor:

Zur ersten Klasse zählen die privaten Teilnehmer, d. h. die Telefonanschlüsse in Privatwohnungen. Die zulässige Mindestgesprächszahl beträgt 200 Gespräche und die Mindestgesprächsgebühr Zł. 22,— für den Monat. Darüber hinaus kostet jedes Gespräch Zł. 0,08.

Zur zweiten Klasse gehören die Fernsprechanschlüsse von Unternehmungen aus Handel, Industrie und Verkehr. Hier beträgt die Mindestgesprächszahl 400 Gespräche und die Mindestgebühr Zł 32,— monatlich. Darüber hinaus kostet jedes Gespräch mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Charakter der Anschlußnehmer nur Zł 0,06.

Zur dritten Klasse, d. h. zur teuersten gehören die Anschlüsse in Geschäftsläden, Gasthausbetrieben, Hotels und solchen Lokalen, in denen Publikum in größerer Zahl verkehrt und infolgedessen auch die Fernsprecheinrichtungen in größerem Umfange in Anspruch genommen werden. Hier beträgt die Pauschalgebühr Zł 42,— monatlich für die Mindestgesprächszahl von 600 Gesprächen im Monat. Darüber hinaus kostet jedes Gespräch Zł 0,20. Der hohe Gebührensatz von Zł 0,20 erklärt sich daraus, daß sich die Telefongesellschaft (bekanntlich werden die Fernsprechbetriebe in Warschau durch ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen geleitet) verpflichtet hat, aus den 20-Groschen-Einnahmen der dritten Klasse, die Hälfte an die staatliche Invalidenkasse abzuführen.

Einer weiteren polnischen Pressemeldung zufolge soll das Zählersystem nur in Warschau und Lodz eingeführt werden, während in den übrigen polnischen Orten Pauschalgebühren vorgesehen sind. Diese Pauschalgebühren sollten unter Zugrundelegung der gleichen Einteilung in 3 Klassen wie beim Zählersystem in

Klasse I Zł 20,— monatlich
" II " 28,— "
" III " 36,— "

betragen.

Die vorstehende Regelung, die weit niedrigere Gebühren vorsieht als die Danziger Fernsprechgebührenordnung, hat bekanntlich in Polen zu scharfen Angriffen gegen den Postminister und gegen die Telefongesellschaft geführt. Immerhin dürfte auch an Hand des polnischen Beispiels die Forderung berechtigt erscheinen, daß die Danziger Ortsgesprächsgebühren nicht in der Höhe bestehen bleiben dürfen, die das kürzlich in Kraft getretene Fernsprechgebührengesetz vorsieht. Eine weitere Ermäßigung der Danziger Ortsgesprächsgebühren muß im Interesse der Danziger Wirtschaft mit tunlichster Beschleunigung vorgenommen werden. Zum mindesten dürfte dieser Zeitpunkt gekommen sein, wenn sich die Ansammlung von Mitteln für die Automatisierung des freistaatlichen Fernsprechwesens erübrigt. DRM.

Flugverkehr mit Warschau.

Vom 15. April ab ist der Flugpostverkehr zwischen Danzig und Warschau wieder aufgenommen. Es wird nach folgendem Plane geflogen:

15.40	Danzig	10.0
18.40	Warschau	7.0

Von Warschau aus findet ein Luftpostverkehr nach Lodz, über Krakau nach Wien und nach Lemberg statt, ferner besteht ein Luftpostverkehr zwischen Lemberg und Krakau.

Der deutsche Sommerflugdienst 1927.

Der deutsche Sommerflugdienst 1927, der auch zur Beförderung Danziger Luftpostsendungen benutzt wird, hat am 19. April begonnen. Danzig wird von den nachstehend angegebenen Fluglinien des genannten Dienstes berührt:

a) (Berlin) — Stettin — Stolp (Pommern) — Danzig — Königsberg (Pr.),
b) Berlin — Danzig — Königsberg (Pr.) — Kowno — Smolensk—Moskau (auf dieser Linie wird erst vom 1. Mai ab geflogen),
c) Berlin—Danzig—Königsberg(Pr.)—Tilsit—Memel,
d) Danzig—Marienburg—Elbing—Allenstein,
e) Danzig—Kalmar(die Betriebseröffnung dieser Linie wird noch bekannt gegeben werden).

Der deutsche Sommerflugdienst wird vorwiegend von der Deutschen Lufthansa A.-G., Berlin W 8, zum geringeren Teil von nichtdeutschen Verkehrsgesellschaften oder von solchen gemeinsam mit der Deutschen Lufthansa ausgeführt.

Auf der Fluglinie Danzig—Warschau der polnischen Fluggesellschaft Aerolot wird, wie bereits mitgeteilt, seit dem 15. April geflogen. Erwähnt sei ferner, daß in diesem Sommer auch die Einrichtung eines regelmäßigen Flugverkehrs Danzig—Posen und Danzig—Lodz—Kattowitz in Aussicht genommen ist.

Aus vorstehendem erhellt, daß Danzig infolge seiner geographischen Lage und seiner sonstigen Verhältnisse an dem regelmäßigen internationalen Flugverkehr in beachtenswertem Umfange beteiligt ist.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, daß der Luftpostverkehr für die Uebermittelung von Postsendungen infolge der fortgesetzten Steigerung der Sicherheit, Pünktlichkeit und Schnelligkeit des regelmäßigen Flugdienstes von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewonnen hat.

Verein Danziger Handelsvertreter E. V.

Der Verein Danziger Handelsvertreter e. V., Danzig, hielt vor einigen Tagen eine Sitzung im großen Saale der Handelskammer zu Danzig unter Leitung seines 2. Vorsitzenden Blauert ab. Der Vorsitzende Blauert hielt einen Vortrag über das Thema: „Neuorientierung des Danziger Handelsvertreters infolge wirtschaftspolitischer Beschränkung seines Absatzgebietes". Nach Feststellung der ganz systematisch seitens Polen eingerichteten Erschwernisse in dem Geschäft Danzigs mit Polen kam der Referierende zu dem Schluß, daß der Danziger Handelsvertreter verschiedener Fachgruppen nichts besseres tun kann, als Vertretungen zu übernehmen für die umliegenden deutschen Bezirke, die außerdem den Vorzug einer bedeutend größeren Rechtssicherheit haben, sowie zu versuchen, Vertretungen wirklich leistungsfähiger polnischer Fabrikationsfirmen für das kleine Freistadtgebiet und die ehemals preußischen Gebiete Pommerellen und Posen zu übernehmen.

Alsdann referierte der Vereins-Syndikus über das Thema: „Der Umfang der Vollmacht des Handelsvertreters".

Als nächster Vortragender berichtete der Vorsitzende der Fachgruppe Tabakwaren-Vertreter Grodzisk über den Stand der Verhandlungen betreffend die Entschädigung der Danziger Tabakwaren-Vertreter infolge Einführung des Tabakmonopols. Die in Frage kommenden Mitglieder dieser Fachgruppe dürfen einer angemessenen Regelung dieser für sie so außergewöhnlich wichtigen Existenzfrage entgegen sehen.

Nachdem über einige an behördliche Stellen gerichtete Eingaben und Antworten berichtet und beschlossen worden war und außerdem die Abhaltung einer Fachgruppensitzung der Fachgruppe Textilwarenvertreter für die nächsten Tage beschlossen wurde, schloß der Vorsitzende die Sitzung.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 19. bis 24. April 1927.

Bezeichnung des Gutes	Danzig Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Summa	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	45	955	103	1850	1674	31520	193	3687	706	14485	—	—	1284	22794	—	—	4005	75291
Holz	149	2829	44	915	—	—	17	255	9	152	473	9176	693	12855	734	17150	2119	43232
Getreide, Saaten	43	578	—	—	—	—	—	—	19	285	—	—	—	—	—	—	62	863
Zucker	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15
Naphtha	—	—	3	45	—	—	—	—	20	351	—	—	48	769	—	—	71	1165
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	3	46	—	—	—	—	6	105	—	—	—	—	—	—	9	151
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	11	160	10	150	—	—	—	—	79	1193	—	—	—	—	—	—	100	1503
Häute	1	6	4	28	—	—	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	8	66
Eier	2	15	—	—	—	—	8	91	—	—	—	—	—	—	—	—	10	106
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	10	161	43	1280	—	—	—	—	19	296	—	—	—	—	—	—	72	1737
Kali	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde	—	—	1	11 St.	—	—	5	60 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	6	71 St.
Lebende Schweine	32	899 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	899 „

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 11. bis 20. April 1927 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.

Bei den mit * versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der II. Dekade 11.—20. 4. 27 in dz.
1	Weizen	26 210
1	Mais	1 500 150*
2	Reis	2 255
34	Schmalz	440
37,4 b	ges. Heringe	250
41	Phosphorite pp.	81 500
51	Fette pp.	1 390
54	ges. Häute	1 924
79	Kohlen	840*
82	Harz und Kolophonium	1 012
85/117	Öle	1 492
103	Chilesalpeter	1 500
124	Quebrachoextrakt	1 200
138	Eisenerz pp.	30 800
139	Roheisen	3 120
141	Eisen pp.	170 4 630*
142	Eisen, Stahl pp.	47 430
167	Maschinen	200
181	Rohe Wolle	730

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der II. Dekade 11.—20. 4. 27 in dz.
1	Gerste	7 350 300*
1	Hülsenfrüchte	1 290
22,1	Rohzucker	10 920
33	los. Salz	150
34,1	fr. Fleisch	2 100
39	Rübenschnitzel	2 000
39	Eier	1 305
40	leb. Tiere	360 726*
52	Paraffin	770
58	Holz	397 470 4 105*
62	Klee	110
65	Zement	42 460
79	Kohlen	1 134 790
80	Teer	1 116
85/117	Öle	17 690
105	Soda	2 950
105	Glaubersalz	100
152	Eis. Röhren pp.	1 820
221	Kleie	1 800 240*
223	Leinkuchen	570*
234	Melasse	3 160

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 19. bis 23. April 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
19. 4. 27	—	—	—	—	4	60	2	30	7	100	13	195	2	30
20. 4. 27	—	—	—	—	2	30	—	—	1	15	2	30	3	35
21. 4. 27	—	—	—	—	1	15	—	—	4	60	—	—	—	—
22. 4. 27	—	—	—	—	1	16	—	—	10	124	—	—	4	28
23. 4. 27	—	—	—	—	4	60	—	—	6	90	—	—	1	15
Gesamt	—	—	—	—	12	181	2	30	28	389	15	225	10	108

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 31. März 1927 über Zollerleichterungen.

(Dziennik Ustaw Nr. 37 vom 21. April 1927.)

Auf Grund des Artikels 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr von Kohlenelektroden, die nicht im Inlande hergestellt werden, zur Herstellung von Karbid, Kalciumcyanamid (Kalkstickstoff) und Ferrosilicium kann auf Grund einer Genehmigung des Finanzministeriums der erleichterte Zoll angewandt werden, der 10% des Normalzolls beträgt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und wird bis zum 30. September verbindlich sein.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 31. März 1927 über die Aufhebung der Rechtskraft der Verordnung betreffs der Erstattung der Zölle bei der Ausfuhr von Karbid, Kalkstickstoff (Kalciumcyanamid) sowie salpetersaurem Ammoniak

(Dziennik Ustaw Nr. 37 vom 21. April 1927.)

Auf Grund des Artikels 7 Punkt d) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Rechtskraft der Verordnung vom 24. September 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 101 Pos. 585) betreffs der Erstattung der Zölle bei der Ausfuhr von Karbid, Kalkstickstoff (Kalciumcyanamid) sowie salpetersaurem Ammoniak wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 36 vom 15. April 1927.

Pos. 321 Verordnung des Ministerrats vom 1. April 1927 betr. die Ausscheidung des Unternehmens „Staatliche Stickstoffabrik in Chorzow“ aus der staatlichen Verwaltung.

Pos. 322 Verordnung des Finanzministers vom 9. April 1927 betr. die Herausgabe der Serie XV der Finanzscheine.

Pos. 323 Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 23. März 1927 über die Zuerkennung von Vergünstigungen für den Schutz von Erfindungen, Warenmustern und Warenzeichen für die Internationale Messe, die in Posen in den Tagen vom 1. bis zum 8. Mai einschließlich stattfinden soll.

Pos. 324 Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 11. April 1927 über die teilweise Abänderung der Verordnung vom 25. April 1924 über die Gebühren für die Tätigkeit der Eichämter.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

Zu Position 37.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/18936 III/26 v. 21. 3. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß Heringsmilch analog dem nicht verarbeitetem Rogen nach Pos. 37/I b III zollpflichtig ist.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2188/27 vom 29. 3. 1927.

Berichtigung.

In Pos. 76 Punkt 7 Buchstabe „a“ des Zolltarifs ist statt des Wortes „Verschlüsse“ zu setzen: **„Klemmen“.**

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2517/27 vom 1. 4. 1927.

Zu Position 43.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/4906/III/27 vom 26. 3. 27 an Hand einer Abbildung entschieden, daß ca. 50×50 cm große Signierstempel, die aus einer Platte aus Gelatinemasse und einer Fassung und einem Griff aus Holz bestehen, nach Pos. 43/2b als Erzeugnisse aus Galatine mit Zusatz von gewöhnlichen Materialien zollpflichtig sind. Derartige Stempel dienen zum Signieren von Kisten, Säcken und dergl.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2269/27 vom 1. 4. 1927.

Zu Position 215, 119.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/18948/III/26 vom 11. 2. 27 unterliegt eine Schachtel (Parfümschachtel) aus überwiegendem Holzmaterial, die außen mit Papier beklebt, innen mit Halbseide oder Seide gefüttert ist, im Gewicht unter 1,2 kg der Verzollung nach Pos. 215/1 (Vergl. die Verfügung A III 10153/26 vom 22. 2. 27 auf Zollblatt S. 36 Jahrg. 1927). Wie das polnische Finanzministerium erläutert, ist die mit Verfügung A III 10153/26 beschriebene Schachtel mit Rücksicht darauf nach Pos. 215/3 gefällt worden, daß die Seidenschnur (nicht einen Bestandteil, sondern nur eine Verzierung darstellt).

Mit der Verfügung DC/18948/III/26 vom 11. 2. 27 hat das polnische Finanzministerium gleichzeitig entschieden, daß die Parfümschachtel, in der sich ein mit Parfüm gefüllter Glasflakon befindet, der gesonderten Verzollung nach Pos. 215/1 unterliegt, während das Parfüm einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung (das heißt also einschl. des Glasflakons) nach dem entsprechenden Buchstaben der Pos. 119 zollpflichtig ist.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1151/27 vom 23. 3. 1927.

Zu Position 71.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/18941/III/26 v. 21. 3. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß die im Handel unter der Bezeichnung „Hohenbockaer Sand" aus natürlichem Quarzsand bestehende Ware, die für zahntechnische Zwecke verwendet wird, nach Pos. 71/2 des Zolltarifs als Poliermittel zollpflichtig ist.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2189/27 vom 1. 4. 1927.

Zu Position 88.

Da es vorkommt, daß kleine Gummierzeugnisse im Stückgewicht unter 100 g (Gummiabsätze, Fahrradgriffe, Sauger für Kinder und dergl.), die an einem Gummibogen befestigt sind, um der Gruppe dieser Waren den Charakter und die Bedeutung eines Stücks des Erzeugnisses im Gewicht über 100 g zu verleihen, eingeführt werden, wird hiermit erläutert, daß die angeführte Art und Weise der Einfuhr der Ware, die eine Umgehung des Tarifs bezweckt, auf die Tarifierung keinen Einfluß haben darf, und daß obige Gummiwaren — dem geltenden Tarif gemäß — nach den entsprechenden Punkten der Position 88, je nach dem Gewicht des Stücks und nicht der Gruppe, zu verzollen sind, selbst wenn es sich um die Verzollung von Erzeugnissen handelt, die paarweise (wie z. B. Absätze) verkauft werden.

Finanzministerium der Republik Polen DC/4305/III/27 vom 16. 3. 1927.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T. 2125/27 vom 26. 3. 1927.

Zu Position 112.

Da hier bekannt geworden ist, daß einige Zollämter Schwefel für Bäder (Schwefelleber- Hepar sulfuris), der eine Kombination von Kaliumsulfiden — in der Pharmakopöe als „Kalium sulfuratum pro balneo" bekannt — darstellt, nach Positionen verzollen, die rohen bezw. gereinigten Schwefel, Chlorschwefel, Schwefligsäuresalze und dergl. vorsehen, ersucht das Finanzministerium, den nachgeordnoten Aemtern mitzuteilen, daß „Schwefel für Bäder" von der oben angegebenen Zusammensetzung nach Pos. 112 Punkt 25 Buchstabe „b" als anorganisches chemisches Produkt, nicht besonders genannt, zu verzollen ist.

„Schwefel für Bäder" kommt vorwiegend in Blechtrommeln an, sieht wie schwarze oder braun-graue Klümpchen aus, die in Wasser leicht löslich sind, und zeigt den spezifischen starken Geruch von Schwefelwasserstoff.

Finanzministerium der Republik Polen DC/4942/III/27 vom 23. 3. 1927.

Zusatz des Landeszollamts:

In den meisten Fällen kommt der im Handel gebräuchliche „Schwefel für Bäder" von grünlich-gelbem bis grünlich-grauem Farbton vor. Das deutlichste Erkennungsmerkmal ist außer der Farbe der deutliche Geruch nach Schwefelwasserstoff (nach faulen Eiern).

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2312/27 vom 6. 4. 1927.

Zu Position 149.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/3267/III/27 v. 26. 2. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß Treppenstangen, die aus einem Eisenkern bestehen und einen dünnen Messingblechüberzug haben mit Rücksicht darauf, daß sie die Nachahmung einer Kupferstange darstellen, nach der Beschaffenheit des Blechüberzuges (Pos. 149) zollpflichtig sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2231/27 vom 4. 4. 1927.

Zu Position 153.

An das Finanzministerium, Zolldepartement in Warschau.

Aus Anlaß hier entstandener Zweifel bei der Verzollung von Riegeln nach Art des beifolgenden

Musters bitte ich das Finanzministerium ergebenst in eine Nachprüfung der Entscheidung DC/9992/III/26 v. 15. 9. 26 eintreten zu wollen.

Nach dieser Entscheidung sind Türkantriegel, Türriegel, Türbänder, Türgehänge und Scharniere dann nach Pos. 153/3 zu verzollen, sofern unstreitig festgestellt wird, daß sie einzig und allein für Wohnungstüren und -fenster bestimmt sind.

Im Hinblick darauf, daß derartige Waren größtenteils von Eisenwarenhandlungen zum Weiterverkauf eingeführt werden, und der Verwendungszweck somit noch nicht feststeht und naturgemäß auch noch nicht feststehen kann, bitte ich das Finanzministerium ergebenst entscheiden zu wollen, wie die Verzollung von derartigen Waren in solchen Fällen zu erfolgen hat. Gleichzeitig bitte ich um nähere Erläuterung, auf Grund welcher Unterlagen der Beweis als erbracht anzusehen ist, daß die eingeführten Türriegel, Türbänder usw. für Wohnungstüren und -fenster verwandt werden.

Beifolgend überreiche ich einen Türriegel aus Eisenblech mit gestanzten Löchern, welcher von einer Eisenwarenhandlung zur Verzollung gestellt ist, und bitte über die Verzollung desselben eine Entscheidung zu treffen.

Um Rücksendung des Musters wird ergebenst gebeten.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 335/27 vom 17. 1. 1927.

Auf den Bericht v. 17. 1. 27 Nr. T 335/27 wird mitgeteilt, daß Riegel (dem eingesandten Muster entsprechend) nach Pos. 153/ Punkt 1 Buchstabe „a“ zu verzollen sind.

Was die Tarifierung von Riegeln und dergleichen Erzeugnissen in dem Falle anlangt, wenn es unmöglich ist, festzustellen, ob dies Tür- oder Fensterbeschläge sind, so sei mitgeteilt, daß gemäß Absatz 3 der ergänzeoden Erläuterungen zum Zolltarif (Verordnung v. 12. 2. 26 Dziennik Ustaw Nr. 51 Pos. 304 v. 22. 5. 26) in Zweifelsfällen der höhere Satz des Tarifs anzuwenden ist.

Finanzministerium der Republik Polen DC/2077/III/27 vom 23. 3. 27.

Zusatz des Landeszollamts:

Die finanzministerielle Entscheidung DC/9992/III/26 v. 15. 9. 26 ist durch Verfügung des Landeszollamts A III 7191/26 v. 2. 10. 26 auf Zollblatt S. 200 Jahrgang 1926 veröffentlicht.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 2295/27 vom 1. 4. 1927.

Polen

Sicherungsübereignung oder Registerpfandrecht.

Die Entwicklung der Kreditverhältnisse in der Nachkriegszeit hat mit sich gebracht, daß der Kreditgeber mehr denn früher auf eine dingliche Sicherung des von ihm gegebenen Kredites bedacht sein muß. Es hat sich daher in zunehmendem Maße in unserm Wirtschaftsleben „die Sicherungsübereignung von Waren“ durchgesetzt und eingebürgert, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß den Vorteilen der Sicherungsübereignung auch Nachteile, insbesondere eine starke Bevorzugung des Sicherungsnehmers auf Kosten des ungedeckten Gläubigers gegenüberstehen. Im übrigen ist die Rechtsprechung über die Sicherungsübereignung im allgemeinen und über die von Warenlägern im besonderen so fest geworden, daß in rechtlicher Hinsicht eine Verkehrssicherheit ohne weiteres gegeben ist.

Im Gegensatz zu der „Sicherungsübereignung von Waren“ ist im Deutschen Reich das Pfandrecht immer mehr in den Hintergrund getreten. Die Erfordernisse des Verkehrs verlangen, daß der Kreditnehmer in seinen geschäftlichen Handlungen nicht mehr eingeengt oder beschränkt wird, als dies zur Sicherheit des Gläubigers unbedingt notwendig ist.

In Polen wird neuerdings eine Erleichterung der Kreditverhältnisse, insbesondere im internationalen Warenverkehr dadurch zu erreichen versucht, daß man durch die Einführung des Registerpfandrechts an Waren eine neue Form des Handelskredites zu schaffen beabsichtigt.

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen das Registerpfandrecht — im Deutschen Reich hat man bekanntlich sehr eingehend die Vorzüge der Sicherungübereignung und des Registerpfandrechts geprüft und hat der Sicherungsübereignung den Vorrang gelassen — enthält der polnische Entwurf über das Registerpfandrecht an Waren eine Reihe Bestimmungen, die von dem ausländischen Kreditgeber keinesfalls in Kauf genommen werden können.

Zunächst wird das Registerpfandrecht beschränkt auf solche Firmen, die den Gewerbeschein der I. Handelskategorie oder der I. und IV. Gewerbekategorie eingelöst haben. Es ist schlechterdings für den ausländischen Gläubiger unmöglich vor dem Abschluß eines Kaufvertrages in jedem Falle zu prüfen, ob der polnische Schuldner überhaupt fähig ist, ein Registerpfandrecht einzugehen. Ferner ist im Entwurf vorgesehen, daß der Gläubiger im Falle des Konkurses des Schuldners sein Vorrecht aus dem Institut des Registerpfandrechts verliert, sofern die durch ein Registerpfand sichergestellten Waren einen geringeren Wert als 30 000.— Zloty oder den Gegenwert in ausländischer Währung haben. Demnach wäre auch für den Fall, daß die sichergestellte Ware einen höheren Wert als 30 000.— Zloty hat, lediglich die 30 000.— Zloty übersteigende Summe auf Grund des Rechtstitels des Registerpfandes vorweg auszuzahlen, während der Restbetrag, also 30 000.— Zloty in die Konkursmasse gehen müßte. Es ist kaum anzunehmen, daß auf Grund dieser Bestimmungen überhaupt ausländische

Firmen zu einer Kredithergabe zu bestimmen sein würden.

Außerdem sieht der Entwurf vor, daß die Einsicht in das Pfandregister dritten Personen nur mit einem schriftlichen Einverständnis des Schuldners gestattet ist. Der ausländische Gläubiger kann sich also nur über die Vermögensverhältnisse seines Schuldners unterrichten, wenn dies dem Schuldner genehm ist. Auch die Vorschrift, daß im Handelsregister nur der Vermerk zu machen ist, das für den Schuldner ein Pfandregister angelegt ist, kann dem ausländischen Kreditgeber keine ausreichende Sicherheit geben. Schließlich können Gläubiger, deren Schuldforderung weder durch eine Hypothek noch durch ein Pfand sichergestellt ist, gegen die Eintragung des Vermerks in das Handelsregister, daß für den Schuldner ein Pfandregister angelegt wird, Einspruch erheben. Bis zur Befriedigung des Einspruch erhebenden Gläubigers kann die Eintragung des Registerpfandes nicht bewerkstelligt werden. Auch diese Vorschrift wird dem ausländischen Kreditgeber keinen Anreiz bieten, sich des Instituts des Registerpfandes zu bedienen, da es von dem guten Willen der übrigen Gläubiger des Schuldnes abhängt, ob das Registerpfandrecht zu Stande kommt oder nicht.

Man kann wohl zusammenfassend folgern, daß ein Registerpfandrecht in der Form, wie es in Polen geplant ist, nicht geeignet ist, eine Erleichterung der Kreditverhältnisse zu bringen, insbesondere wird man dem ausländischen Kreditgeber nicht zumuten können, daß er eine Reihe von Voraussetzungen und Bedingungen eingeht, auf deren Erfüllung er selbst nicht den geringsten Einfluß hat. Wenn Polen das Registerpfandrecht an Waren in der geplanten Form einführt, so wird weder die Kreditbeschaffung als solche erleichtert noch das Vertrauen in die Kreditfähigkeit des polnischen Schuldners gefördert werden. DRM.

Das Gesetz über Geschäftsaufsicht in Polen.

Das neue Gesetz über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses soll, wie die Handelskammer zu Kattowitz berichtet, nur in Kongreßpolen und in den östlichen Gebietsteilen Polens in Kraft gesetzt werden. Somit würden die diesbezüglichen Vorschriften in den früheren deutschen und österreichischen Teilgebieten vorläufig keine Anwendung erfahren.

Das polnische Aktiengesellschaftsgesetz.

Das Organ der Handelskammer in Kattowitz (Gornoslaskie Wiadomosci Gospodarcze) gibt in seiner Nr. 6 folgende Angaben über den Entwurf des polnischen Aktiengesellschaftsgesetzes:

Das Industrie- und Handelsministerium hat im Enquetewege ein reiches Material an Meinungsäußerungen über das Aktiengesetz bearbeitet.

Der Entwurf stützt sich auf dem Normalsystem. Die Gründung der Aktiengesellschaft soll nach den Grundsätzen des besagten Systems vor sich gehen. Hervorgehoben seien die Spezialbestimmungen, welche sich auf die Befugnisse der Sachverständigen-Revisoren beziehen, denen die Untersuchung von beabsichtigten Transaktionen bei der Gründung obliegt.

Das Gründungsprotokoll oder dasselbe der konstituierenden Versammlung müsse die Andeutung enthalten, daß den zukünftigen Aktionären der Befund der Sachverständigen-Revisoren bekannt ist.

Sobald das Gründungsprotokoll nach Befund der Sachverständigen-Revisoren mangelhaft ist, kann jeder Subskribent sich von der weiteren Beteiligung zurückziehen. Der Entwurf setzt 100 Zł. Aktien voraus. Jede Aktie erteilt dem Inhaber ein Stimmrecht in der Generalversammlung, doch kann die Gesellschaft auch Aktien herausgeben, welche andere Berechtigungen verleihen. Die außerordentlichen Berechtigungen können sich auf das Stimmrecht, auf Dividenden und auf Vermögensverteilung im Liquidationsfalle der Gesellschaft beziehen. Das bevorzugte Kapital darf bezüglich des Stimmrechts 25 % des ganzen Stammkapitals nicht übersteigen. Im weiteren führt der Entwurf spezielle Nutzungsaktien, sowie auf den Namen lautende Gründungszeugnisse ein, welche als Belohnung für die geleisteten Gründungsarbeiten gelten dürften. Die letzteren dürfen nur auf einen 25jährigen Zeitraum, vom Gründungsjahre ab gerechnet, herausgegeben werden.

Die Berufung der Generalversammlung wird vom Entwurf dahin geregelt, daß der Generalversammlung eine dreifache Bekanntmachung vorausgehen muß und zwar die erste 21 Tage und die letzte 10 Tage vor dem Versammlungstermin. Wenn das Statut nichts anderes bestimmt, ist die Generalversammlung rechtskräftig ohne Rücksicht auf anwesende Aktienzahl. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Falls die Gesellschaft verschiedene Aktienarten mit verschiedenen Rechten besitzt, müssen Beschlüsse, welche sich auf Abänderung des Statuts oder auf Vergrößerung oder Herabsetzung des Aktienkapitals beziehen, in den einzelnen Aktiengruppen gefaßt werden. Die Generalversammlungsprotokolle müssen in Form eines notariellen Aktenstückes abgefaßt werden. Die Wahl des Vorstandes kann vom Statut dem Aufsichtsrate übertragen werden oder es ist eine andere Form für die Vorstandswahl zulässig, wenn das Recht der Vorstandswahl nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

Die Aufsicht übt das Gericht, der Aufsichtsrat und die Revisionskommission aus.

Der Registerrichter designiert jährlich für jede Aktiengesellschaft 1—3 Sachverständigen-Revisoren, wobei ein Sachverständiger auf Antrag der Minderheit, welche 30 % des Stammkapitals repräsentiert, zu bestellen ist.

Es seien noch die eingehenden Vorschriften, welche die Buchführung, die Bilanzaufstellung, Gewinnverteilung betreffen, hervorgehoben. Einen tatsächlichen Wert stellt die Bestimmung dar, welche besagt, daß vom Reingewinn eine Dividende ausgeschüttet wird, die um 2 % den Prozentsatz der Bank Polski übertragen und daß die für den Vorstand und Aufsichtsrat bestimmten Tantiemen nicht mehr als 10 % der Dividendensummen betragen dürfen.

Ebenfalls wird im Entwurf die Ungültigkeitserklärungsfrage der Versammlungsbeschlüsse eingehend behandelt. Der Entwurf sieht den einmonatlichen Anfechtungstermin der Beschlüsse vor. Gleichfalls wird im Entwurfe die Fusionsfrage eingehend behandelt.

Branchenverzeichnis

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Was bedeutet „Zahlung des Kaufpreises nach Eintreffen der Ware“.

Ueber die Bedeutung dieser Klausel spricht sich das Reichsgericht in einem kürzlich ergangenen Urteil folgendermaßen aus: Es ist doch zweifelhaft, ob die Vertragsteile mit dem Ausdruck „zahlbar nach Eintreffen der Ware“ das Gleiche gemeint haben, wie wenn sie Zahlung bei Eintreffen der Ware vereinbart hätten. Entscheidend ist, wie der Handelsverkehr eine solche Abrede auffaßt. Bei einem Kaufgeschäft, das Zug um Zug zu erfüllen ist, gibt der Verkäufer die Ware vor der Bezahlung nicht aus der Hand. Sein Vertrauensmann, meistens der Spediteur, zeigt die Ware vor, und nur Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises übergibt er sie dem Käufer. Ist dagegen der Verkäufer vorleistungspflichtig, so wird erst durch die Uebergabe der Ware die Zahlungspflicht des Käufers begründet. Wesentlich für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ist es, ob der beklagte Käufer ernstlich und endgültig erklärt hat, er könne seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen. Hat nämlich der Käufer diese Erklärung ernstlich und endgültig abgegeben, so ist der klagende Verkäufer, auch wenn seine Vorleistungspflicht durch die Vereinbarung „Zahlung nach Eintreffen der Ware“ gegeben sein sollte, doch davon frei. Denn es ist ihm nach Treu und Glauben nicht zuzumuten, die ihm obliegende Leistung zunächst zu machen, um sie dann gegebenenfalls zurückzufordern oder Schadenersatzansprüche geltend machen zu müssen.

Das Staatsbudget der Sowjet-Union für 1926/27 und die Hauptzweige des Wirtschaftslebens der UdSSR im Jahre 1926.

Das Sekretariat der Generalvertretung des Volkskommissariats der Finanzen der UdSSR im Auslande hat soeben 2 Publikationen über „Das Staatsbudget der Sowjet-Union für 1926/27“ und „Die Hauptzweige des Wirtschaftslebens der UdSSR im Jahre 1926“ erscheinen lassen, die in der Auskunftsstelle der Handelskammer Interessenten zur Einsichtnahme ausliegen.

Wirtschaftslage in Dänemark.

Die Nationalbank in Kopenhagen und das Statistische Departement des dänischen Staates geben untenstehende Mitteilungen über die ökonomischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Monat März 1927:

Im Laufe des Monats März hat die Nationalbank für ca. 9 Mill. Kr. Gold ausgeführt, wodurch ihr Goldbestand auf 193 Mill. Kr. zur Deckung des Notenumlaufs, der Ende des Monats 361 Mill. Kr. betrug, heruntergegangen ist. Ein Teil der Valuta, die auf diese Weise erworben wurde, wurde zur Regulierung früherer Anleihen angewandt, während ein Betrag von 6 Mill. Kr. an den Markt abgegeben wurde. Die privaten Banken haben im Laufe des Monats ihre Nettoschulden an das Ausland mit ca. 13 Mill. Kr. heruntergebracht, von welchen also ca. 7 Mill. Kr. auf dem freien Markt aufgekauft worden sind.

Dieser Niedergang der Schulden an das Ausland ist u a. dadurch ermöglicht worden, daß die Einlagen bei den drei privaten Hauptbanken seit ultimo Februar

unbedeutend gestiegen sind, nämlich von 1079 auf 1081 Mill. Kr., während die Darlehen um ca. 7 Mill. Kr. nämlich von 984 auf 977 Mill. Kr. heruntergegangen sind. Außerdem sind die Darlehen der Nationalbank im Laufe des Monats ein wenig gestiegen, nämlich von 225 Mill. Kr. auf 228 Mill. Kr. Da das Finanzministerium gleichzeitig 6 Mill. Kr. von seinem Guthaben gezogen hat, ist der Notenumlauf im Laufe des Monats von 355,9 auf 360,9 Mill. Kr. gestiegen, was ja gewöhnlich an den Quartalsmonaten geschieht.

Im Laufe des Monats März ist das Resultat von Dänemarks internationaler Kapitalbilanz Ende 1926 und der Bezahlungsbilanz für das Jahr 1926 festgestellt worden. Danach werden die Nettoschulden Dänemarks an das Ausland Ende 1926 auf 940 Mill. Kr. gegen ca. 1 000 Mill. Kr Ende 1925 geschätzt. Der Niedergang ist jedoch ausschließlich dadurch verursacht, daß der Kronenkurs im Laufe von 1926 endlich die Goldparität erreichte, wodurch die Schulden Ende 1926 nach Dollarkurs 3,75, Ende 1925 nach Dollarkurs 4,05 umgerechnet wurden. Die Schulden sind im Laufe des Jahres nämlich tatsächlich um ca. 35 Mill. Kr. gestiegen.

Der Umsatz auf der Kopenhagener Börse von Aktien und Obligationen war im März gering; der durchschnittliche wöchentliche Umsatz betrug für Aktien 2,3 Mill. Kr., für Obligationen 2,3 Mill. Kr. gegen 2,8 und 3,2 Mill. Kr. im Februar.

Der Index der Kursnotierungen für Aktien ist im Monat März etwas gesunken, während derselbe für Obligationen sich kaum geändert hat; der Aktienindex betrug für März 92,2 (Februar 94,8), der Obligationsindex 87,3 (Februar 87,2), wenn die Kurse am 1. Juli 1914 gleich 100 angenommen werden. Der Niedergang der Aktienkurse ist dadurch verursacht, daß im Laufe des Monats Dividendenauszahlungen in mehreren Gesellschaften stattgefunden haben, wonach der Kurs excl. Dividende notiert wird.

Die Engrospreiszahl des Statistischen Departements ist im März 3 Punkte von 156 auf 153 gefallen, der Niedergang ist durch die andauernd fallenden Kohlenpreise, Lebensmittel und Futtermittel verursacht. Außerdem ist die Preiszahl für Baumaterialien bedeutend gesunken.

Der Warenumsatz mit dem Auslande betrug im Februar 123 Mill. Kr. für die Einfuhr, 111 Mill. Kr. für die Ausfuhr; es war also ein Einfuhrüberschuß von 12 Mill. Kr. gegen 9 Mill. Kr. im Februar 1926.

Die landwirtschaftliche Ausfuhr war im März 1927 bedeutend größer als im März 1926 was Fleisch und Speck, etwas kleiner was Butter und Eier betrifft. Die durchschnittliche wöchentliche Ausfuhr betrug für Butter 24 937 hkg. (März 1926: 24 042 hkg.), für Eier 992 500 Stiegen (1926: 1 016 200 Stiegen), für Speck 47 208 hkg. (37 059 hkg.) und für Fleisch und Vieh 14 328 hkg. (12 570 hkg.).

Die Preise für die ausgeführten Erzeugnisse waren immer noch etwas niedriger als im Vorjahre, namentlich was Speck anbetrifft. Der Durchschnitt der amtlichen Wochennotierungen war für Butter 302 Kr. (März 1926: 328 Kr.) pro 100 kg., für Eier 1,11 Kr. (1,29 Kr.) pro 100 kg., für Speck 1,39 Kr. (1,81 Kr.) pro kg. und für Fleisch 0,54 Kr. (0,52 Kr.) pro kg. Lebendgewicht.

Die Arbeitslosigkeit war andauernd etwas größer als im März 1926, nämlich 26,5 % ultimo März d. Js. gegen 21,2 ultimo März 1926. In den eigentlichen Industriefächern war der Prozentsatz d. Js. 23,2 gegen 19,8 im Jahre 1926.

Die Staatseinnahme der Verbrauchsbesteuerung betrug im März 12,7 Mill. Kr., davon 5,0 Mill. Kr. Zolleinnahmen. Im März 1926 waren die entsprechenden Zahlen 13,7 Mill. Kr. und 4,4 Mill. Kr.

Die Einfuhrbedingungen für künstliche Butter (Margarine) nach Estland.

Nach der neuen Ordnung, die seit dem März d. Js. besteht, ist eine ganze Reihe von Vorschriften zu erfüllen, um die Genehmigung zur Einfuhr von Margarine nach Estland zu erhalten.

Die Vorschriften hierfür sind:

An das Industrie- und Handelsministerium sind vorzulegen:

1. 3 Proben à 400 gr. derjenigen Margarine, für die die Einfuhrgenehmigung erwirkt werden soll;
2. Originalverpackung der nach Estland zum Versand gelangenden Margarine;
3. Angabe über die Bestandteile der Proben;
4. Amtliche Bescheinigung des Herstellungslandes darüber, daß die betreffende künstliche Butter, zu deren Einfuhr die Genehmigung erwirkt werden soll, unter beständiger sanitärer Aufsicht angefertigt wird;
5. Angabe und Name der betr. Firma, die die Margarine herstellt. Die in Punkt 4 erwähnte Bescheinigung muß von der estnischen Vertretung beglaubigt sein.

   Zur Einfuhr von Proben ist eine Spezialgenehmigung nicht erforderlich.

Wie bei der Probenvorlage der künstlichen Butter sowie auch der Originalverpackung sind diejenigen Anforderungen im Auge zu behalten, die in Estland für künstliche Butter gelten, so daß die Proben wie auch die Verpackung derselben den estnischen Vorschriften entsprechen müssen.

Diese Vorschriften lauten wie folgt:

1. Die Margarine muß bei der Produktion als Eßware aus genießbaren, der Gesundheit nicht schädlichen Produkten hergestellt sein. Sie darf an Fettgehalt nicht weniger als 82 % und Wasser nicht über 16 % enthalten. Sie kann gesalzen und mit unschädlichen Pflanzenfarben gefärbt sein. Bensoesäure oder deren Salze können zu Konservierungszwecken verwandt werden, jedoch darf sie an Bensoesäure in ihrer reinen Form oder deren Salz nicht mehr als 0,2 % enthalten, gerechnet von reiner Bensoesäure. Zur leichteren Erkennung muß die künstliche Butter enthalten entweder „Sesamöl" nicht weniger als 10 %, Butterstärke nicht unter 0,1 % und nicht mehr als 0,3 %.

2. Bezüglich Verpackung der Margarine gilt die Vorschrift, daß auf derselben mit deutlichen Buchstaben die Benennung „Künstliche Butter" oder „Margarine" sowie die Herstellungsfirma und deren Adresse wie auch der Name und die Adresse des Importeurs figurieren soll. Gelangt die Margarine in losen Stücken zum Verkauf, so müssen diese die vorerwähnten Angaben aufgepreßt aufweisen (wie solche von den Paketen verlangt werden). Diese Aufschriften müssen in estnischer Sprache gehalten sein. Es ist nicht verboten, daß die Verpackung außer den vorgeschriebenen estnischen Aufschriften noch andere fremdländische Aufschriften tragen.

Ist für eine bestimmte Sorte Margarine die Einfuhr genehmigt und die diesbezügliche Mitteilung im estnischen Staatsanzeiger „Riigi Teataja" erschienen, so muß bei jedesmaliger Sendung der betreffenden Margarine die Bescheinigung des Herstellungslandes darüber, daß das Produkt unter ständiger sanitärer Aufsicht angefertigt worden ist, beiliegen. (Gesetz über künstliche Butter, künstlichen Käse und künstliche Speisefette im „Riigi Teataja" Nr. 100 vom Jahre 1926 Seite 1037 und Verordnung über künstliche Butter, künstlichen Käse und künstliches Speisefett im „Riigi Teataje" Nr. 21 vom Jahre 1927, Seite 289).

Druck von A. Schroth, Danzig.